

Das westdeutsche Luftschutzgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **4 (1957)**

Heft 5

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Propagierung des Zivilschutzgedankens

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz

der am 7. Sept. 1957 in Bern unter dem Vorsitz von Präsident alt Bundesrat Ed. von Steiger zusammentrat, stellte mit Genugtuung fest, dass das Interesse der Bevölkerung an den Fragen des Zivilschutzes mehr und mehr zunimmt. Um die Aufklärung über die Gefahren des modernen Krieges und die Möglichkeiten des Schutzes noch weiter zu fördern, soll demnächst mit der finanziellen Hilfe des Bundes, der Kantone und der Städte ein *Film* hergestellt werden, der vor allem in den Beiprogrammen der Kinotheater gezeigt würde. Ferner ist die Herausgabe neuer *Aufklärungsschriften* und die Beteiligung an der schweizerischen Frauenausstellung *SAFFA 1958* geplant.

Im kommenden Herbst und Winter soll die Bevölkerung aufgefordert werden, auf sechs Stunden beschränkte *Kurse* für Selbst- und Kameradenhilfe zu besuchen, die von den Sektionen des Schweizerischen Samariterbundes durchgeführt werden. Diese neuen Kurse ergänzen die bisherigen Kurse des Schweizerischen Samariterbundes und des Schweizerischen Roten Kreuzes für Erste Hilfe und häusliche Krankenpflege.

Der Zentralvorstand berastete sich auf Einladung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes eingehend mit dem Vorentwurf zu einem *Bundesbeschluss* über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes. Er wird dem Departement eine Reihe von Vorschlägen, insbesondere zu den Fragen der Schutzdienstpflicht und des Baues von Schutzräumen, unterbreiten.

Die Vereinigung schweizerischer Gemeinden

stellt in einem Communiqué mit Genugtuung fest, dass trotz dem negativen Ausgang der Abstimmung der Gedanke des Zivilschutzes weiter gefördert wird. Mit Befriedigung wird davon Kenntnis genommen, dass dem Willen des Souveräns entsprochen werden soll, indem das Obligatorium für Frauen aufgehoben und die Dienstpflicht für Männer auf die Dauer des 20. bis 60. Altersjahres beschränkt wird. Der Zivilschutz, der seiner Natur nach stark ortsgebunden ist, sollte in Zukunft ähnlich wie die bewährte Organisation der Feuerwehren, mit grösserer Gemeindekompetenz aufgebaut werden. Da er aber eine nationale Aufgabe versieht, sollten die Gemeinden für den Aufbau und die Organisation des Zivilschutzes stärker vom Bund subventioniert werden. Einem vom Militär stärker gelösten, gemeindeweise und weniger zentralistisch aufgebauten, dank genügenden Bundessubventionen technisch gut gerüsteten Zivilschutz werde das Volk leichter Vertrauen entgegenbringen.

Das westdeutsche Luftschutzgesetz

stand in der soeben zu Ende gegangenen Legislaturperiode im Stadium der Differenzenbereinigung zwischen den beiden Kammern. Länder- und Bundestagsvertreter waren sich dabei einig, dass in einem *Kompromiss über die Kostentragung* der Schlüssel zum Zustandekommen des Gesetzes gefunden werden müsse und dass sich für alle sonstigen Aenderungsanträge leicht eine Verständigung finden lassen werde. Im Bundestag gelangte am 29. August 1957 ein Vorschlag des Vermittlungsausschusses zur Annahme, wonach dem Bund die gesamten Nutzungskosten aufzulasten seien, mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten,

die von den Ländern und Gemeinden getragen werden sollen.

Wie wir den «Luftschutz-Berichten» entnehmen, hatte sich der parlamentarische Vermittlungsausschuss darüber geeinigt, dass bei der Aufbringung der Mittel für die Verwirklichung des Luftschutzgesetzes die für die Länder und Gemeinden festgesetzte Quote in Höhe von 30 Prozent fortfallen soll. Der Vermittlungsausschuss machte sich damit die Auffassung der Länder und der SPD zu eigen, die ständig betont hatten, dass der Luftschutz Bundessache sei.

Nachdem der Bundesrat (Länderkammer) am 6. Sept. 1957 dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses ebenfalls zugestimmt hat, bedarf es noch der Zustimmung der Bundesregierung, weil die Ausgaben des Bundes durch den Vermittlungsvorschlag, der die gesamten Zweckausgaben dem Bund auferlegt, wesentlich erhöht werden.

Inzwischen teilte das Bundesministerium des Innern u. a. mit:

«Auf der Grundlage des Gesetzes kann nunmehr ein zügiger Aufbau des zivilen Luftschutzes durchgeführt werden. Dabei werden die Länder im Auftrage des Bundes tätig, die Gemeinden im Auftrage der Länder. So ist gewährleistet, dass der Luftschutz *im gesamten Bundesgebiet einheitlich organisiert* wird. In den besonders gefährdeten Orten wird ein Luftschutzhilfsdienst aufgestellt werden; seine Ausrüstung ist bereits im Gange; er soll von freiwilligen Helfern getragen werden. Die Arzneimittelbevorratung, bereits begonnen, kann nun in erweitertem Umfang fortgeführt werden. Ein Luftschutzwarndienst, der den modernsten Anforderungen entspricht, wird in bundeseigener Verwaltung eingerichtet werden.

Unsere militärische Verteidigung kann nur wirksam sein, wenn auch ein ziviler Bevölkerungsschutz besteht. Für seinen Aufbau sind jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Gelingen wird er aber nur, wenn alle — Bund, Länder, Gemeinden und Private, einschliesslich der Wirtschaft — nach besten Kräften dazu beitragen.»

